Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Arbeitshäuser als Armen-Anstalten.

Verschiebung, dann laufen lassen, und wieder Verschiebung und so fort, in den Zwischenzeiten angewiesen sein aufs Betteln, das ist bei uns noch im Ganzen und Großen die Behandlung arbeitsfähiger Armen; Einlegen von Haus zu Haus die Art der Behandlung der Arbeitsunfähigen. Mit einer größeren „Wahrung des Rechtsprincipes bei der Verschiebung," was letzthin von einem Blatte als Wesen und Vorzug des proponirten neuen Schubgesetzes dargestellt worden ist, wird eben so wenig ein Schritt nach vorwärts in der Vagabunden- und Armenpolizei gemacht werden, als sich aus dem lediglichen „Principe" der autonomen Armenpflege, das im Heimatsgesetze in den Worten ausgedrückt ist: „Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde," von selbst ein Fortschritt auf dem Gebiete hatte entwickeln können. Es ist in unserer Zeit wesentlich die Organisation, welche den Charakter einer Armenpflege bestimmt, sie zu fortschreitender Bewältigung ihrer Aufgabe in den Stand setzt oder im erfolglosesten Schlendrian festhält. Die richtigen Grundsätze pflegen sich aus einer zweckentsprechen Verwaltungsweise überall bald von selbst zu ergeben. Die gesetzlichen Voraussetzungen aber können mit Sicherheit nur in dem Maße geändert, d. h. aus Zwang in Freiheit und aus Ungleichheit in reine strenge Gerechtigkeit umgewandelt werden, wie eine wirksame Organisation der Armenpflege die in der Gesellschaft schlummernden freien Kräfte umfassender auf den Plan ruft.

Wir haben in diesem Blatte schon einmal auf die Organisation der sächsischen Armenverbände hingewiesen. Noch größere Beachtung aber verdient die Organisation der sächsischen Arbeitshäuser als Armenanstalten. Auch diese Organisation ist dort zunächst von den Gemeinden und communalen Verbänden ausgegangen. In Strehla war Anfangs 1860 ein Bezirks-Arbeitshaus für die Gerichtsämter Oschatz und Strehla begründet worden. Die Idee brach aber gleichzeitig an verschiedenen Orten durch und andere Gegenden des Landes folgten nach. Man verband sich theils zur gemeinsamen Errichtung eines Zwangsarbeitshauses, theils noch zu weitern armenpflegerischen Zwecken, in Meißen und Taucha sogar zu mehr oder weniger gemeinschaftlichem Betrieb der gesammten Armenpflege; immer aber aus freier socialer Initiative, ohne anderes Zuthun der Staatsgewalt, als daß diese die Statuten genehmigt und ihre Behörden zur Förderung der Verbandsthätigkeit in den ihnen durch diese selbst gezogenen Grenzen anwies. Mit der Statuten-Genehmigung erlangten die Verbände individuelle Rechtsfähigkeit, das was man moralische oder juristische Personen zu nennen pflegt. Durch die Statuten legten die Verbände sich bei und bestätigte die Regierung ihnen soviel Strafgewalt, wie sie zur erfolgreichen Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen nöthig zu haben glaubten — der eine mehr, der andere weniger. So ging die Armenpolizei im wesentlichen auf sie über. In dieser sanften Austreibung der Staatsbehörden aus der Landarmenpflege liegt, wie in einem Aufsatze der „Grenzboten" über „die sächsischen Armenverbände" gesagt wird, der wesentliche, der befreiende Zug der Neuerung, gegen dessen hohen Werth die Bedenken wider das Zwangsarbeitshaus nicht Stich halten, und der eine Art von Uebergang zur Verwaltung in sich schließt, welche weit über papierenen, Selbstverwaltung decretirenden, Gesetzen steht. Denn hier sind mit dem Acte der Entstehung auch sofort die befähigten Träger gegeben; die Selbstverwaltung verdrängt bureaukratische Verwaltung genau nur in dem Umfange, wie sie sicher ist, dieselbe durch ihre Leistungen zu überbieten.

Die Schriftsteller Bitzer („Die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser im Königreich Sachsen") und Hallbauer (in seiner Schilderung des Meißner Amtslandschafts-Armenverbandes), bringen uns interessante Aufschlüsse und Bemerkungen über die sächsische Armenversorgung. Bitzer hat die sächsischen Bezirks-Armenhäuser im Interesse ihrer eventuellen Verpflanzung nach Württemberg so zu sagen officiell studirt. Er gehört nicht zu den principiellen Bekennern oder gar zu den Aposteln der Idee einer freien Armenpflege. Aber er sagt am Schlusse des die Organisation der sächsischen Armenvereine betreffenden Abschnittes seiner Schrift: „Gerade die von der Regierung zugelassene ganz freie Bewegung muß als eine der Hauptbedingungen des Zustandekommens und der Lebensfähigkeit und Ausbreitung der Vereine angesehen werden, da doch nur in der freien Thätigkeit der Vereinsmitglieder und ihrer Organe die wahre Bürgschaft eines gedeihlichen Wirkens derselben liegt;" und indem er auf die hervorragenden Dienste hinweist, welche in Sachsen Rittergutsbesitzer und einzelne Gerichtsvorstände der Sache geleistet haben, läßt er dahingestellt, ob sich ähnliche bahnbrechende Uebernehmer eines unbesoldeten Ehrenamtes auch in seiner schwäbischen Heimath finden werden.

Den unerträglichen Zustand, aus welchem die neuen Schöpfungen in Sachsen die Landgemeinden zu erlösen angefangen haben, schildert auch Advocat Hallbauer in Meißen, in aller Schlichtheit ergreifend genug: „Es können mehrfache Fälle nachgewiesen werden, daß erwerbsfähige Arme über ihre Gemeinden eine Art Tyrannei ausgeübt haben; die Wohnung im Gemeindehaus war ihnen nicht gut genug, die Geldunterstützung nicht genügend; wollte der Gemeindevorstand sich ihren

Wünschen nicht fügen, so führten sie bei der Amtsbehörde Beschwerde; die Beschwerden wurden immer und immer wiederholt, so daß der Gemeindevorstand, um den vielfachen Verantwortungen und Zeitversäumnissen zu entgehen, sich endlich fügte; Disciplinarmaßregeln, um diese Leute zur Arbeit zu nöthigen, konnte der kleine Heimathsbezirk nicht anwenden, dazu fehlten ihm die Mittel; andererseits entstand unter den ärmeren Gemeindemitgliedern, die selbstständig, aber mit mühseliger Anstrengung sich und die Ihrigen erhielten, eine Unzufriedenheit darüber, daß faule Leute von der Gemeinde ernährt wurden und sich besser befanden, als die andern bedrängten Gemeindemitglieder, die ohne Armenunterstützung sich selbst forthalfen.“ Diese Uebelstände, fügt Hallbauer hinzu, sind in der 26,000 Einwohner enthaltenden Amtslandschaft Meißen „seit Begründung des Gesammtvereins gänzlich gehoben.“

Der in der Bezirksarbeitshaus geübte Zwang läßt sich im Allgemeinen wie folgt characterisiren. Der Häusling verliert mit den Eintritt die freie Verfügung über seine Arbeitszeit und Arbeitskraft; er muß nach Vorschrift arbeiten, und zwar ordentlich arbeiten, wenn er nicht bestraft sein will; er erhält dafür einen bestimmten Lohn angerechnet, von welchem aber die Kosten der Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Heizung sowohl für ihn als für die Seinigen, das Schulgeld seiner Kinder, die rückzahlbaren früheren Unterstützungen abgehen; er ist der Hausordnung unterworfen, die ihm namentlich untersagt, ohne Erlaubniß auszugehen, über Nacht auszubleiben und ohne Erlaubniß Besuch anzunehmen. In diesem letzteren Punkt ist die Ordnung des englischen Zwangsarbeitshauses noch strenger: sie verpönt Ausgehen und Besuchempfangen ganz. Aber auch im sächsischen Werkhaus kommt der Aufenthalt, wie man sieht, der Bevormundung eines unerwachsenen Kindes völlig gleich und fügt derselben den Frohndienst der alten Horigen hinzu. Die in Anspruch genommene Strafgewalt hat verschiedenen Umfang. Bitzer setzt Strehla, wo kraft der Ermächtigung der Regierung Gefängniß bis zu drei Wochen und körperliche Züchtigung bis zu dreißig Ruthenstreichen innerhalb der Anstalt selbst verhängt werden können, gegen Möckern, wo diese Strafen höheren Grades dem Gericht vorbehalten, innerhalb der Anstalt nur die aus deren Character fließenden Besserungsmittel angewendet werden, wie Lob und Tadel, Entziehung der warmen Kost oder des weichen Lagers, Zwangsbeschäftigung über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus. Hallbauer nimmt an, die Frage von der Entbehrlichkeit der körperlichen Züchtigung sei noch nicht abgeschlossen, die Aufrechthaltung der Disciplin in solchen Anstalten zwar durchschnittlich schwerer als in den Landesstrafanstalten, wo eine Menge von Beamten und Aufsehern jeden Einzelnen unter beständiger Aufsicht halten; er liefert indessen zur Feststellung der Antwort auf jene noch schwebende Frage seinerseits gleichzeitig einen Beitrag, der in der Richtung ihrer Bejahung liegt, indem er nämlich anführt, das Meißener Verbandsarbeitshaus im Dorfe Cölln habe während der damals (1868) verflossenen ersten sechs Jahre seines Bestehens der Prügelstrafe thatsächlich nicht bedurft. Sie wird also am Ende wohl obsolet werden, wie die grausamen Strafandrohungen der Carolina. Dagegen hat man sich dort einen neuesten Fortschritt der Gefängnißkunde, das sogenannte irische System, angeeignet, und entläßt die Häuslinge bei verspürter Besserung auf unbestimmten Urlaub, der nach einem tadellos verbrachten Jahre in definitive Entlassung übergeht.

Kinder nimmt der Meißener Verband bis jetzt nur ausnahmsweise in das Haus auf. Er gibt sie willigen und geeigneten Familien in Pflege und es ist die Aufgabe der Districtsvereine — in deren zweiundzwanzig der Verband zerfällt — ihre Haltung dort zu überwachen. Aber da diese Beaufsichtigung natürlich ihre Schwierigkeiten hat, überlegt man, ob nicht eine Kinderstation geschaffen werden solle. Sie würde die Ausgaben für diesen besonderen Zweck, auf der Stelle merklich erhöhen; dafür spricht die Erfahrung aller Länder und Städte.

Einer der Verbände, der Altensalzer, will die arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Armen durch das Zwangsarbeitshaus „zur Arbeit und Ordnung und zur Erfüllung ihrer Pflichten als Christen und Staatsbürger anhalten.“ Diese Formel empfiehlt sich, wie der Verfasser des Aufsatzes in dem „Grenzboten“ bemerkt, nicht zur Adoption; sie nimmt den Mund zu voll. Die Aufgabe echter Armenpflege ist Erziehung und zwar wirthschaftliche Erziehung. Wirthschaftlicher Verfall, die Folge des Mangels an wirthschaftlicher Tüchtigkeit und Einsicht, hat den Menschen soweit heruntergebracht, daß die Fristung seines Daseins von Anderer Erbarmen abhängt; diesem Mangel also gilt es durch weise Behandlung abzuhelfen, damit der Gesunkene sich wieder selbst erhalten lerne. Die staatsbürgerlichen und die christlichen Pflichten ihm einzuschärfen mag die Armenpflege getrost den Organen des Staats und der Kirche überlassen, von denen sie in ihrer Sphäre ja auch nicht gestört zu werden wünscht, — ganz abgesehen von den Fällen, wo ein Böhme oder Pole im sächsischen Staatsbürgerthum oder ein Jude christlich erzogen werden müßte.

Hat der Verein von Altensalz sich aber auch etwas zu viel vorgenommen, so scheint er doch immerhin rasch Erfolge erzielt zu haben. Er umfaßt gegen 15.000 Einwohner. Sein Arbeits- und Versorgungshaus wurde am 1. December 1862 eröffnet. Schon im Jänner 1863 konnte, wie Bitzer anführt, berichtet werden, daß manche tiefeingewurzelte Gebrechen und Uebelstände der Ortsarmenpflege, auf deren Besserung zu hoffen man kaum noch den Muth gehabt habe, mit der Eröffnung der Anstalt wie durch einen Zauberschlag verschwunden seien. Zur Aufnahme in dieselbe seien nicht weniger als 382 Armenhäuslinge und Almosenempfänger angemeldet worden, die bis dahin ihren Heimatgemeinden zur Last gelegen; wirklich eingetreten aber seien nur 73, da die Uebrigen sich inzwischen selbst Wohnung und Unterhalt zu verschaffen gewußt hätten. Mehr als vier Fünftel der Gesammtzahl waren also vorher ohne Noth unterstützt worden, Dank nicht etwa einem sträflichen Leichtsinn der Armenpflege, denn diese *seufzten* ja mit ihren Gemeinden unter dem Joch, sondern Dank einer schlechten Gesetzgebung und Organisation! In Folge dieser heilsamen Scheidung der wirklich hilfsbedürftigen Armen von den faulen Fressern wurde es auf der Stelle möglich, manche der Ortsarmenhäuser bis auf Weiteres ganz zu schließen. Und nicht allein die Armenlast der Gemeinden sei auf diese Art wesentlich erleichtert worden, sagt der Bericht: auch das Stehlen habe in Folge dessen merklich abgenommen, da die nicht genügend zu beaufsichtigenden Ortsarmenhäuser damit aufgehört hätten, Diebsherbergen zu sein. Fast völlig aufgehoben sei ebenso das Betteln im Vereinsbezirk.

Eine andere höchst erfreuliche Wirkung der neuen Verbände rühmt Hallbauer aus dem seinigen, indem er constatirt, daß der Sinn für gemeinnütziges Thun im Vereinsbezirk sich als Folge der Organisation entwickelt und ausgedehnt habe. „Es ist dies auch sehr erklärlich“, fügt er hinzu, „da nun dem wohlwollenden, für das Gemeinnützige empfänglichen Manne ein ganz anderes, größeres Feld der Thätigkeit eröffnet ist, als früher im engen Raume der Einzelgemeinde. Schon in den Sitzungen der Districtsvereine ist ein günstiges Feld für kräftiges Wirken und für eine lebhafte Debatte gegeben; namentlich aber sind es die Sitzungen des Vereinsausschusses, wo die größeren und allgemeineren Verwaltungsfragen unter Mitanwesenheit der Verwaltungsrathsmitglieder zu einer oft sehr lebendigen Discussion kommen, und wo das Heranwachsen eines kräftigeren und höheren Gemeindelebens deutlich zu erkennen ist. Es ist dem Einzelnen, der in der Einzelgemeinde dem Drucke kleinlicher Verhältnisse auswich, durch die jetzige Sachlage ein höheres Ziel für gemeinnützige Bestrebungen geboten, und es bewährt sich auch hier das Wort des Dichters: „Im engern Kreis verengert sich der Sinn, es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken!“

Das Herkommen als Rechtsquelle im öffentlichen Recht. *)

Die Gemeinde St. erhob gegen einige dortige Bürger verwaltungsgerichtliche Klage auf Bezahlung des Werthes von jährlich $^1/_2$ Sester Korn, sowie einer Gabe von Käse und Brod an den dortigen Meßner als Gehaltstheil desselben. Zur Begründung dieses Anspruchs wurde angeführt: Nach Herkommen von unvordenklichen Zeiten, bestätigt durch den sogenannten „Waidbrief von Steinach, renovirt 1726“, habe jeder dortige Kirchspiels-Angehörige, „welcher säet“, dem Meßner alljährlich $^1/_2$ Sester Korn, 1 Laib Brod und 1 Käse, „welcher aber nicht säet, drei Rappenpfennige“ zu geben. Die Leistung von Brod und Käse sei längst in eine solche des Geldwerthes mit 14 kr. umgewandelt worden. Seit mehr als 30 Jahren habe sich durch Herkommen die Abgabe dahin geändert, daß überhaupt jeder Besitzer von Haus und Liegenschaften auf der Gemarkung Steinach dem jeweiligen Lehrer und Meßner jährlich $^1/_2$ Sester Korn und 14 kr. zu bezahlen habe. Die Beklagten besäßen Häuser und Liegenschaften, seien somit pflichtig zu der fraglichen Abgabe. An der Leistung sei die Klägerin interessirt,

*) Aus der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege“.

somit zur Klage berechtigt, weil sie den etwaigen Ausfall am Meßner-, bezw. Lehrergehalt bis zur Trennung beider Dienste zu decken habe. Der Bezirksrath W. wies die erhobene Klage als in Rechten nicht gegründet zurück. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte unterm 2. November 1869 dieses Erkenntniß aus nachstehenden Gründen:

„Die Gemeinde St. nimmt in Ausübung der Rechte dortiger Schulstelle, für deren Normalgehalt sie erforderlichen Falls einzustehen hat, die eingeklagten Beträge als öffentlich-rechtliche Leistungen zu den Kosten des Kirchen- und Schulverbandes Seitens der Verbandsangehörigen in Anspruch und behauptet, die Verpflichtung zu dieser besonderen Art von Leistung sei durch Herkommen entstanden, welches schon in dem Waidbrief von 1726 seine Bestätigung gefunden, und seither nur in minder erheblichen Punkten eine Umwandlung erlitten habe. Das Herkommen, überhaupt die langjährige gleichförmige Uebung, ist jedoch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts keine allgemeine Rechtsquelle. Nur in denjenigen Fällen können Rechte und Verbindlichkeiten auf dem Wege des Herkommens entstehen, oder die Form oder das Maß von solchen nach Herkommen sich richten, in welchen eine besondere gesetzliche Bestimmung dies zuläßt. Dies ist hinsichtlich solcher Leistungen, wie sie im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt werden, nicht der Fall. Und zwar bleibt dieses Ergebniß stets das gleiche, mag man die eingeklagten, angeblich herkömmlichen Beiträge als Leistungen zu kirchlichen Zwecken, als solche zu Zwecken des Schulverbandes oder endlich als solche zu Zwecken der politischen Gemeinde auffassen. Es kann somit von einer näheren Feststellung einer solchen Verbindlichkeit für den einzelnen Fall auf dem Wege des Herkommens überall nicht die Rede sein."

Mittheilungen aus der Praxis.

Personen, welche nicht unter die in den §. 4 Alinea 2 und §. 5 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gehören, müssen die vorgeschriebene besondere Befähigung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes jedenfalls, also auch dann nachweisen, wenn sie einen geeigneten Stellvertreter namhaft machen.

Johanna M. ist von ihrer Schwester Caroline K., welche die Buchdruckerei und Lithographie in B. nach dem Tode ihres ersten Gatten Felix Z. fortgeführt hat, zur Universalerbin eingesetzt worden; insbesondere sollte die Buchdruckerei und Lithographie der Schwester M. zufallen. Nach dem Tode der Erblasserin schritt nun Johanna M. um die Buchdruckerei- und Lithographiebefugniß für den Ort B. ein, und machte ihren Sohn Wenzel als Geschäftsführer namhaft. Dieser Sohn, 1839 geboren, besitzt ein günstiges Wohlverhaltungszeugniß, hat die zweite Unterrealschulklasse, und zwei Gymnasialklassen absolvirt, stand von 1856 bis 1860 dann vom ersten October 1860 bis 30. Juni 1861 bei Buchhändlern in Condition, leitete die Buchdruckerei und Lithographie seiner Tante, als sie diese beiden Geschäfte nach ihres Mannes Tode übernahm; im Jahre 1864 endlich erhielt er von der Statthalterei für seine Person ein Buchhandlungsbefugniß für B., welches er aber wegen schlechten Erfolges aufgeben mußte.

Das Gesuch der Johanna M. wurde mit Statthalterei-Erlaß vom 30. December 1869, Z. 66363, abgewiesen, weil die Befugnißwerberin nicht für ihre Person die in §. 19 Gewerbe-Ordnung geforderten Nachweisungen geliefert habe.

Gegen diese Abweisung recurrirte Johanna M., „weil, wenn ein Geschäftsleiter aufgestellt wird, der Befugnißwerber für seine Person nicht die Nachweisungen §. 19 Gewerbe-Ordnung zu liefern habe, die Statthalterei-Entscheidung somit unrichtig sei, und weil nach ihrer Ansicht das gewünschte Befugniß ihr selbst nicht verweigert werden könne, da gegen sie selbst kein allgemeiner Ausschließungsgrund obwaltet *), und die hinsichtlich des Geschäftsleiters gelieferten Nachweisungen wohl genügen dürften. Wäre die Statthalterei-Entscheidung richtig, so könnten auch die im §. 4 Alinea 2 und §. 5 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Personen überhaupt nie ein derlei Gewerbsbefugniß erlangen".

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 7. Februar 1870, Z. 1362, dem Recurse keine Folge gegeben, „nachdem die Befugnißwerberin für ihre Person die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse nicht nachweist".

*) Die Bittstellerin selbst (im Jahre 1805 geboren) bringt für sich ein günstiges Sittenzeugniß bei.

Das Ministerium wurde bei dieser seiner Entscheidung von folgenden Motiven geleitet: Die Bestimmungen der §. 4 Alinea 2, und §. 5 der Gewerbe-Ordnung dürften nicht auf andere, als die darin Benannten, d. i. Personen, ohne freie Vermögensverwaltung und sogenannte moralische Personen, ausgedehnt werden, da sie eben eine Ausnahme von der Regel enthalten, welche darin besteht, daß ein Jeder, welcher ein concessionirtes Gewerbe anstrebt, für seine Person sowohl die allgemeinen, als auch die speciellen Erfordernisse nachweisen muß, und nur dann, wenn er das Befugniß erhalten hat, dieses auch durch einen Stellvertreter, welcher jedoch die gleichen Eigenschaften, wie der Gewerbeinhaber selbst, besitzen muß (nach §. 58), ausüben lassen darf. Auch §. 59 gestattet nur der Witwe und den minderjährigen Erben das concessionirte Gewerbe auf Grund der alten Concession fortzuführen; in allen anderen Fällen, wenn ein schon bestandenes Gewerbe fortgeführt werden soll, bedarf es einer neuen Concession, welche aber wieder nach §. 18 und 19 zc. nur dann ertheilt werden kann, wenn der Bewerber die vorgeschriebenen Erfordernisse nachweist. C.

Bezüglich der Berechtigung zur Errichtung von Kiosken zum Verkaufe von Preßerzeugnissen.

Ferdinand D. hat mit dem Erlasse der böhmischen Statthalterei vom 6. September 1869, Z. 46738, die Concession zum Betriebe einer Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung für P. erhalten. Eduard G. besaß seit dem Jahre 1862 die Concession zur Buchdruckerei und seit dem Jahre 1864 die Concession zum Betriebe einer Verlagsbuchhandlung für P.

G. und D. haben nun gemeinschaftlich eine Sortiments-Buchhandlung unter der Firma G. und D. in P. gegründet, und am 15. November 1869 der Polizeidirection in P. die Anzeige gemacht, daß sie vom 20. November 1869 angefangen, die Kioske in P. in eigene Regie und gemeinschaftliches Eigenthum, dann die Errichtung zweier neuen Kioske in K. und S. übernehmen, und in einzelnen, namentlich aufgezählten Kiosken, insbesonders auch in K. und S. periodische Zeitschriften, Druckschriften, zeitgemäße Brochuren, Fotografien, überhaupt kleine in den Buchhandel gehörige Gegenstände verkaufen werden.

Die Polizeidirection hat diese Anzeige der Statthalterei zur Entscheidung vorgelegt, welche mit dem Erlasse vom 25. November 1869, Z. 59757, dem G. und D. bedeutete, daß ihre Anmeldung den §§. 45, 46 und 47 der Gewerbeordnung, und dem §. 3 Absatz 5 des Preßgesetzes nicht entspreche, und daher nicht berücksichtiget werden könne.

Dagegen wurde von G. und D. der Ministerial-Recurs eingebracht, in welchem geltend gemacht wird, daß erstens, wenn der §. 45 der Gewerbeordnung den Inhabern concessionirter Gewerbe die Berechtigung zur Haltung mehrerer Betriebsstätten auch nicht positiv zuspreche, doch auch nicht ausdrücklich entziehe, und daß aus dem §. 47 der Gewerbeordnung durch einen Schluß a contrario gefolgert werden muß, daß concessionirte Gewerbsleute im Standorte ihres Gewerbes ohne neue Concession Zweigetablissements und Niederlagen errichten können; zweitens der Absatz 5 des §. 3 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 de 1863, nur solche Personen vor Augen habe, welche keine Buchhandlungs-Concession besitzen, und daß hier lediglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung, und nicht jene der Preßordnung Anwendung finden.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 26. Jänner 1870, Z. 275, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit dem Recurse aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben. Km.

Bei Ermittlung des längsten Aufenthaltes im Sinne des §. 19 P. 2 des Heimatsgesetzes kann nur jener Zeitraum in Betracht gezogen werden, während dessen der Zuzuweisende ein Heimatrecht nicht besessen hat.

Karl B. im J. 1821 zu B. in Tirol gebürtig, war daselbst früher heimatberechtigt und ist der eheliche Sohn des Scharfrichters Peter B. Mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 28. Juli 1862, Z. 14093, wurde erkannt, daß derselbe durch seine Ernennung zum Scharfrichter-Assistenten für die Lombardie die erwähnte Zuständigkeit nach B. verloren und durch seine Bestimmung nach Mantua das ständige Domizil in der letzteren Stadt erworben habe, daher als dorthin zuständig erkannt werden müsse, bis er eine neue

Zuständigkeit gesetzlich erwirbt. Da die italienische Regierung nun aber demselben im Jahre 1868 die Anerkennung der Nationalität verweigerte, so ist B. heimatlos geworden, und es handelt sich nun um eine Zuweisung desselben nach Vorschrift des §. 19 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863.

In dieser Beziehung liegen folgende Daten vor: Karl B. wurde im Jahre 1821 als ehelicher Sohn des früheren nach A. zuständigen, seit 1818 aber als Scharfrichter in B. befindlichen Peter B. in diesem letzteren Orte geboren, blieb im elterlichen Hause bis zum Tode seines Vaters im Jahre 1842 und zwar bis 1825 in B., bis 1831 in N., bis 1840 im Schlosse K., bis 1842 wieder in B. Von 1842 bis 1850 stand B. in verschiedenen Diensten zu T., L. und W. und nochmals zu L., aber nirgends länger als circa drei Jahre. Im Jahre 1850 kam er als Gehilfe des Scharfrichters nach Z. (in Dalmatien), wo er bis 1854 durch vier Jahre verblieb. Im Jahre 1854 endlich erfolgte seine erwähnte Versetzung als förmlich bestellter Scharfrichtergehilfe nach Mailand und sohin nach Mantua. Nach seiner Entlassung im Jahre 1860 begab sich B. mit einem Passe der Delegation Mantua nach Oesterreich und zwar nach W., sodann nach K., wurde im Jahre 1863 wieder als Scharfrichtersgehilfe in Venedig provisorisch angestellt bis 1866, um welche Zeit er diesen Ort mit den übrigen Staatsbediensteten verließ und seitdem nach einem kurzen Aufenthalte in Z. (in Dalmatien) nunmehr in der Gemeinde P. bei B. lebt.

Die Statthalterei zu Innsbruck war nun der Ansicht, daß B. auf Grund des §. 19 P. 2 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 nach dem längsten Aufenthalte (durch vier Jahre) der Gemeinde Z. in Dalmatien zugewiesen werde.

Die dalmatinische Statthalterei glaubte hingegen, daß Karl B. bei dem in Folge der Versagung der Staatsangehörigkeit von Seite der italienischen Regierung veränderten Sachlage rücksichtlich seiner Aufenthaltsverhältnisse nun nach den mit 1866 eingetretenen Verhältnissen beurtheilt werden könne und demnach entweder der früheren Heimats- und zugleich Geburts-Gemeinde B. oder der Gemeinde P. bei B. zugewiesen werde, wo er seit 1866 seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. Februar 1870, Z. 968, entschieden wie folgt:

„Bei der Zuweisung eines Heimatlosen im Sinne des §. 19, Z. 2, des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, kann selbstverständlich auf jene Zeit nicht mehr zurückgegangen werden, in welcher der Zuzuweisende erwiesenermaßen ein Heimatrecht besessen hat; es darf vielmehr bei Ermittlung des letzten längsten Aufenthaltes nur jener Zeitraum in Betracht gezogen werden, während dessen ein Heimatrecht des betreffenden Individuums thatsächlich nicht erweislich ist. (§. 18 H. G.) Nachdem nun Karl B., welcher nach den Vorlagen dermalen allerdings als heimatlos anzusehen und zu behandeln ist, bis zum Verluste der von ihm im lomb. v. Königreiche erworbenen Zuständigkeit nicht als heimatlos zu betrachten war, so kann dessen letzter längster Aufenthalt behufs seiner Zuweisung nach §. 19, Z. 2, des H. G. erst von der Zeit des Verlustes der erwähnten Zuständigkeit an berechnet werden, und wird daher der Genannte der Gemeinde seines letzten längsten Aufenthaltes seit jener Zeit, nämlich der Gemeinde P. bei B. zugewiesen“.

W.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1870, Z. 745, betreffend die Gebührenbehandlung für Telegramme, welche von communalen Organen erfolgen.

Nachdem die Gemeinden im Allgemeinen die Kosten für ihre Amtshandlungen sowohl im natürlichen, als auch im übertragenen Wirkungskreise selbst zu bestreiten verpflichtet sind, so haben dieselben auch die Gebühren für sämmtliche vom 1. November 1869 an durch ihre Veranlassung zur Aufgabe gelangenden telegraphischen Depeschen aus Eigenem zu berichtigen.

Verordnung des Finanzministeriums betreffend die Stempelung der Erhebungsprotocolle über Baubewilligungsgesuche.

Aus Anlaß entstandener Zweifel hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 19. Februar 1870, Z. 4967, bedeutet, daß Erhebungsprotocolle über Baubewilligungsgesuche nach der T. P. 79 Absatz c), 66 des Gebührengesetzes vom 13. December 1862 dem Stempel von 50 kr. für den Bogen unterliegen, wenn nicht bei Verwendung des Absatzes a) dieser Tarifpost jene höhere Gebühr entfällt.

Die abweichende Kundmachung in dem, mit dem hierortigen Decrete vom 17. Juni 1860, Z. 18061, kundgemachten Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 28. Jänner 1860, Z. 62969, basirte auf den Inhalt der T. P. 79 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und ist durch die Abänderung dieser Tarifpost mittelst des Gesetzes vom 13. October 1862 entfallen.

(Beilage für Böhmen Nr. 9 des Finanz-Minist.-Verdg.-Bl.)

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. März 1870 Z. 2501, betreffend das Verfahren bei Bewerbungen um Entlassung aus dem Landwehrverbande zum Zwecke der Auswanderung.

Einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern werden rücksichtlich des Verfahrens bei Bewerbungen um die Entlassung aus dem Landwehrverbande zum Zwecke der Auswanderung nachfolgende Bestimmungen getroffen

1. Wenn Landwehrmänner ihre Entlassung aus dem Militärverband zu dem Zwecke der Auswanderung anstreben, so sind die bezüglichen Eingaben an die politische Bezirksbehörde zu richten.

2. Die politische Bezirksbehörde hat über derlei Eingaben die geeigneten Erhebungen in Betreff der Familien- und sonstigen in der fraglichen Richtung maßgebenden Verhältnisse des Gesuchstellers zu pflegen und hierauf das Gesuch mit dem eigenen Gutachten an die Landwehr-Evidenzhaltung zu leiten, welche letztere den Act im Wege des vorgesetzten Landwehr-Commando's dem Ministerium für Landesvertheidigung zur Entscheidung vorlegt.

3. Von der Beibringung des Nachweises, daß auch die Eltern des Entlassungswerbers (oder der überlebende Elterntheil) auswandern, ist bei Landwehrmännern abzusehen.

4. Die zu dem Zwecke der Auswanderung bewilligte Entlassung aus dem Landwehrverbande ist von Seite der Landwehr-Evidenzhaltung der zuständigen politischen Bezirksbehörde mitzutheilen. Diese hat, wenn die Auswanderung unterbleibt, hievon mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 54 des Wehrgesetzes und des §. 26 des Landwehrgesetzes, wornach der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrdienstzeit nachzutragen verpflichtet ist, die Landwehr-Evidenzhaltung zu verständigen hat.

5. Die Wiederübernahme in den Stand der Landwehr geschieht über Verfügung des Landwehr-Commando's, welchem die Evidenzhaltung, sobald ihr das Unterbleiben der Auswanderung bekannt geworden ist, sofort die bezügliche Anzeige zu erstatten hat.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“.

Se. Majestät haben den Kämmerer Victor Freiherrn von Widmann zum Minister des Landesvertheidigungs-Ministeriums, den Freiherrn von Holzgethan zum Finanzminister, den Freiherrn von Petrino zum Ackerbauminister ernannt und den Minister des Innern Graf Taaffe von der Leitung des Landesvertheidigungs-Ministeriums enthoben.

Se. Majestät haben das Mitglied des nieder-österr. Landesausschusses Alois Czedik von Bründelsberg zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt, und dem Ministerialrathe dieses Ministeriums Eduard Freiherrn von Tomaschek den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den dem Sectionschef des Finanz-Ministeriums Karl Distler den Orden der eisernen Krone zweiter Classe mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofsecretär des obersten Rechnungshofes Anton Furch bei seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Rang eines Sectionsrathes verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Concepts-Praktikanten der nieder-österr. Finanzprocuratur Dr. Benno Ritter von David zum Ministerial-Concipisten in dem genannten Ministerium ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“.

Secretärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Nieder-Oesterr., Gehalt 600 fl., bis 20. Mai (Amtsblatt Nr. 102.)

Officialsstelle bei der küstenländischen Statthalterei, 800 fl. eventuell, 700 oder 600 fl. Gehalt nebst Quartiergeld von 150 fl., bis 20. Mai (Amtsblatt Nr. 102).

Bauadjunctenstelle in Steiermark, zweiter Classe, 700 fl. Gehalt, und die eines sistemirten k. k. Baupraktikanten mit Adjutum 400 fl. jährlich, bis Ende Mai (Amtsblatt Nr. 104).

Rathsstellen beim Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 2100 fl. Gehalt und 420 fl. Quartiergeld, bis 20. Mai (Amtsblatt Nr. 105).

Communal-Thierarztesstelle in der Marktgemeinde Rosenau im Kronstädter Districte, 400 fl. Gehalt, bis 15. Juni l. J. (Amtsblatt Nr. 106).

Landesthierarztesstelle in Nieder-Oesterreich, mit welcher eine Jahresgehaltspauschale von 300 fl. und ein entsprechendes Reisepauschale verbunden ist, bis 10. Juni l. J. (Amtsblatt Nr. 107).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.